

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 23/016/2017

öffentlich

Fachbereich: Liegenschaftsamt Bearbeiter/in: Becker, Sascha	Datum: 01.06.2017 Az.: 23-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Bauausschuss	29.06.2017	Kenntnisnahme

K5 Vorstellung des Verkehrskonzeptes Südstadt Haan

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|---|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkungen auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Die Ausführungen des Gutachters werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Liegenschaftsamt Bearbeiter/in: Becker, Sascha	Datum: 01.06.2017 Az.: 23-3
--	--------------------------------

K5 Vorstellung des Verkehrskonzeptes Südstadt Haan

Anlass der Vorlage:

Nach langer Vorgeschichte hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 18.06.2012 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kreisstraße 5 in Haan soll im Bereich der Turnstraße zur Gemeindestraße abgestuft werden. Im Gegenzug wird die Martin-Luther-Straße zur Kreisstraße aufgestuft.“

Gegen die im Anschluss erfolgte Umstufung wurde im Juli 2013 vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf von mehreren Anwohnern Klage erhoben.

Begründet wurde die Klage mit:

- einem formellen Fehler (die Umstufung hätte nicht durch den Kreis Mettmann, sondern durch die BezReg. erfolgen müssen), somit wäre die Verfügung rechtswidrig aufgrund fehlender Zuständigkeit
- nicht ausreichender Begründung/Nachweis dass sich die Verkehrsbedeutung geändert hat. Somit wäre die Tatbestandvoraussetzung für eine Umstufung nach §8 StWG NRW nicht gegeben.

Dem formellen Fehler musste stattgegeben werden, weswegen die Bezirksregierung Düsseldorf die Umstufungsverfügung mit Bescheid vom 16.01.2014 gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW zurückgenommen hat.

Zwischen den Vertretern der Bezirksregierung Düsseldorf, der Stadt Haan und des Kreises Mettmann wurde des Weiteren vereinbart, vor der Einleitung eines neuen Umstufungsverfahrens die Ergebnisse der anstehenden zweiten Stufe des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) Haan ergänzend abzuwarten. In dieser zweiten Stufe sollten für die in der ersten Stufe des VEP erkannten Probleme und Mängel, im Rahmen sowohl gesamtstädtischer Netzbetrachtungen als auch teilräumlicher Konzepte, die konkrete Handlungs- und Maßnahmenplanung erfolgen.

Die Beauftragung der zweiten Stufe des VEPs an das Ingenieurbüro für integrierte Verkehrsplanung (IVP) erfolgte durch die Stadt Haan im Oktober 2014.

Sachverhaltsdarstellung:

Herr Runge von IVP stellt im Ausschuss das „Verkehrsführungskonzept Südstadt Haan“ vor.